3. Änderungssatzung der Verbandssatzung

des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2019 die folgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes der Stadt Kappeln sowie der Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Grödersby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Oersberg, Loose, Rabenkirchen-Faulück, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark (BZV) erlassen:

§ 1 Änderung von § 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel)

- (1) Die Stadt Kappeln und die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Grödersby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee", (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (5) Der BZV führt das Landessiegel mit der Inschrift "Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee".

§ 2 Änderung von § 11 (Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs) in Abs. 4 und Ergänzung um Abs. 5

Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

- (4) Das Stammkapital des BZV beträgt 498.105,00 €. Die Einzahlung teilt sich nach den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Verträge auf die Verbandsmitglieder auf.
- (5) Die Höhe der Stammkapitaleinzahlung bleibt bei einer Vermögensauseinandersetzung nach § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 unberücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

L.S.

Eckernförde, 28.06.2019

gez. Hartmut Keinberger Verbandsvorsteher